

Informationsblatt zur Beantragung von Kindertagespflege und zur Festsetzung des Kostenbeitrags (Gültig ab 01.01.2026)

Antrag:

Der Erstantrag kann laufend gestellt werden und muss 2 Monate vor Beginn der Hilfe vorliegen, da sonst eine fristgerechte Bearbeitung nicht gewährleistet werden kann. Die Bearbeitung des Antrags kann erst erfolgen, wenn auch der Antrag auf laufende Geldleistung der Kindertagespflegeperson vorliegt. Es wird immer bis zum 3. Lebensjahr beschieden. Der Leistungsbescheid der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ergeht über Monatsbetreuungszeiten und nicht zu festgelegten Wochen- und Tageszeiten. Die Wochen- und Tageszeiten müssen zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson abgestimmt werden.

Änderungsantrag zum 01.09.:

Ein Änderungsantrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Übernahme der Kindertagespflege für das kommende Kindergartenjahr/Schuljahr muss bis zum 30.06. dem Landratsamt Tübingen vorliegen. Bei späterer Vorlage ist eine rechtzeitige Bearbeitung und somit eine im Zusammenhang stehende fristgerechte Auszahlung der laufenden Geldleistung für das kommende Kindergartenjahr nicht gewährleistet.

Weiterer Änderungsantrag:

Es wird aufgrund von entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten empfohlen eine weitere Änderung der Betreuungsumfänge höchstens einmal im Jahr zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass Änderungsanträge eine Bearbeitungszeit von mindestens zwei Monaten haben.

Festlegung und Veränderungen der Betreuungszeiten:

Die Betreuungszeiten sind pro Tag als ganze oder halbe Stunden anzugeben. Für die Berechnung der Wochenstunden (lt. Kostenbeitragstabelle) wird auf die nächsthöhere Stunde aufgerundet (z.B. 6,5 Stunden pro Tag, ergibt 32,5 Stunden = 33 Stunden).

Bedarfsprüfung:

Für die unterschiedlichen Altersgruppen gelten verschiedene gesetzliche Rechtsansprüche zur Bedarfsfeststellung. Im Landkreis Tübingen gibt es deswegen unterschiedliche Bedarfsprüfungen für die unterschiedlichen Altersklassen:

1. Kinder im Alter unter einem Jahr

Eine Bedarfsprüfung erfolgt ab einem Betreuungsumfang von 30 Wochenstunden. Der Bedarf richtet sich hier an der Arbeitszeit bzw. Pflegezeit der Eltern. Entsprechende Nachweise müssen erbracht werden.

2. Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahr::

Eine Bedarfsprüfung erfolgt ab einem Betreuungsumfang von 44 Wochenstunden. Entsprechende Dokumente sind vorzulegen.

3. Kinder ab 3 Jahren:

Eine Bedarfsprüfung erfolgt ab einem Gesamtbetreuungsumfang von 30 Wochenstunden. Hier sind die Betreuungsstunden des Kindergartens mit zu berücksichtigen. Kindergarten bzw. Hort ist vorrangig.

Unterhalb der angegebenen Betreuungszeiten erfolgt die Kostenübernahme ohne Bedarfsprüfung. Die Bedarfsprüfung erfolgt mit einem Formblatt. Bei Bezug von SGB II Leistungen oder SGB III Leistungen sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Kinder die nach dem Kindergarten / der Schulkindbetreuung von einer Tagespflegeperson betreut werden, können 1h vor Ende des Kindergartens / Schulkindbetreuung abgeholt werden.

Besondere Betreuungszeiten:

Besondere Betreuungszeiten sind ab 21:00 Uhr, über Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sowie am Wochenende. Der Bedarf auf besondere Betreuungszeiten ist nachzuweisen.

Eingewöhnung bei Kindertagespflegeperson:

Die Eingewöhnungszeit ist vollumfänglich gebührenpflichtig und beträgt höchstens vier Wochen. Danach muss die Leistung vollumfänglich in Anspruch genommen, sonst erfolgt eine Reduzierung der Leistung. Hierzu wird auf § 2 Absatz 2 in der Satzung (s.Anlage) verwiesen.

Abwesenheit Kindertagespflegeperson:

Eine Abwesenheit (Urlaub und Krankheit) der Kindertagespflegeperson wird bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr gezahlt und ist damit auch gebührenpflichtig. Das Pflegeverhältnis beginnt mit dem ersten tatsächlichen Betreuungstag und endet mit dem tatsächlichen letzten Betreuungstag.

Einkommensprüfung:

Die Einkommensprüfung erfolgt mit Formblatt und entsprechenden Einkommensnachweisen. Liegen diese bei Beginn der Hilfe (z.B. spätere Beginn der Arbeitstätigkeit) noch nicht vor, müssen diese unaufgefordert nachgereicht werden. Bei Änderungen der Einkommensverhältnisse muss unverzüglich das Jugendamt informiert werden.

Für das Einkommen gilt das Jahreseinkommen ab Hilfebeginn (d.h. Beginnt die Hilfe im März ist das Einkommen von März bis Februar des Folgejahres anzugeben). Grundlage ist das Haushaltseinkommen. Zur Berechnung wird vom Bruttoeinkommen pauschaliert 30% abgezogen, dieses ergibt das zugrundeliegende Haushaltseinkommen.

Bei der Festlegung des Kostenbeitrags werden Geschwisterkinder berücksichtigt.

Ab dem Schuljahresbeginn im September 2026 ändern sich die Bedingungen für die Betreuung der Schulkinder in der ersten Klasse, da es dann einen gesetzlichen Anspruch auf Ganztagesbetreuung für Schulkinder der ersten Klasse gibt. Die Ausführungsbestimmungen können erst nach Änderung des Schulgesetzes erfolgen. Deswegen gelten derzeit für alle Kinder ab 3 Jahren die gleichen Bedingungen.

Zuständigkeit:

Buchstabe Erteilung Pflegeerlaubnis
N. N.

Mail: sek.wjh@kreis-tuebingen.de

Buchstabe Bak-Bal, Bam-Dar

Frau R. Mayer

Raum: B2 44

Mail: re.mayer@kreis-tuebingen.de

Buchstabe Av-Baj, Das-F

Frau Haug

Raum: B2 45

Mail: c.haug@kreis-tuebingen.de

Buchstabe Am-Au, G

Frau Kutschke

Raum: B2 45

Mail: n.kutschke@kreis-tuebingen.de

Buchstabe H-I

Frau E. Katz

Raum: B2 44

Mail: e.katz@kreis-tuebingen.de

Buchstabe Alk-Az, J-Mb

Frau Stark

Raum: B2 46

Mail: b.stark@kreis-tuebingen.de

Buchstabe Alb-Alj, Me-R

Frau Eggert

Raum: B2 42

Mail: n.eggert@kreis-tuebingen.de

Buchstabe A-Ala, S-Z

Frau Haselmayer

Raum: B2 46

Mail: a.haselmayer@kreis-tuebingen.de

Sekretariat: 07071-207 6269